

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat

Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes

(Datenschutzcockpitverordnung – DSCV)

A. Problem und Ziel

Für das Ziel der Digitalisierung der Verwaltung wurde durch das Registermodernisierungsgesetz eine Identifikationsnummer (IDNr) in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern eingeführt. Durch sie wird gewährleistet, dass registerführende Stellen ihre Basisdaten natürlicher Personen aktualisieren und verlässlich pflegen und sie bei öffentlichen Stellen als Zuordnungsmerkmal bei Datenübermittlungen im Rahmen von OZG-Verwaltungsleistungen herangezogen werden können. Hierzu wird auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und als verfassungsrechtliche Kompensation der Verwendung der IDNr sieht § 10 OZG vor, dass ein Datenschutzcockpit (DSC) aufgebaut wird, das eine einfache, transparente und zeitnahe Übersicht über die zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen unter Nutzung der IDNr ermöglicht.

B. Lösung

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG wird die öffentliche Stelle bestimmt, die das DSC errichtet und betreibt. In der Folge können Datenübermittlungen unter Verwendung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) sowie Bestandsdaten der Register angezeigt werden.

C. Alternativen

Keine.

Die Verordnung ist für die Inbetriebnahme des DSC erforderlich. § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG sieht für eine Bestimmung den Erlass der Verordnung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat und mit Zustimmung des Bundesrates vor.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf

Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes

(Datenschutzcockpitverordnung – DSCV)

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3183), der zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nummer 230) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat:

§ 1

Öffentliche Stelle

Zuständige öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits gemäß § 10 Onlinezugangsgesetz ist das Bundesverwaltungsamt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) schafft die rechtlichen Grundlagen für die Etablierung einer registerübergreifend einheitlichen Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung. Hierfür sind Datenübermittlungen mit dem als Registermodernisierungsbehörde bestimmten Bundesverwaltungsamt (BVA) erforderlich (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG). Die Datenübermittlungen, welche unter Nutzung der Identifikationsnummer (IDNr) nach dem IDNrG erfolgen, sowie die dazu übermittelten Inhalts- und Bestandsdaten der Register sind nach § 10 Absatz 2 OZG zentral im DSC anzuzeigen.

Aus § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG ergibt sich eine Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), im Benehmen mit dem IT-Planungsrat mit Zustimmung des Bundesrates eine öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb des DSC zu bestimmen.

Die Bestimmung einer öffentlichen Stelle, die das DSC errichtet und betreibt, sichert eine technische Umsetzbarkeit und Planbarkeit für die von der Anzeigepflicht nach § 10 Absatz 2 OZG betroffenen öffentlichen Stellen. Die technische Realisierbarkeit des DSC richtet sich nach der Nutzung der Identifikationsnummer in den jeweiligen Fachverfahren, denn angezeigt werden im DSC ausschließlich die Protokoll- und Inhaltsdaten nach § 9 des IDNrG sowie Bestandsdaten der Register nach § 10 Absatz 2 OZG.

Das DSC wurde als einer der wesentlichen verfassungsrechtlichen Kompensationsmechanismen für die Nutzungsmöglichkeit der IDNr als Zuordnungsmerkmal im Anwendungsbereich des IDNrG eingeführt und dient der Steigerung von Transparenz und Vertrauen in die Nutzung der IDNr durch die öffentliche Verwaltung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Errichtung und den Betrieb des DSC bedarf es der Bestimmung einer zuständigen öffentlichen Stelle. Hierfür wird von der Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG Gebrauch gemacht. Der wesentliche Nutzen der Verordnung liegt darin, dass die öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb bestimmt wird und die Vorgaben nach § 10 OZG umgesetzt werden können.

Gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 OZG sollen sich natürliche Personen im DSC Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können, bei denen eine IDNr nach § 5 IDNrG zum Einsatz gekommen ist. Dabei sollen Protokolldaten nach § 9 IDNrG einschließlich der dazu übermittelnden Inhalts- und Bestandsdaten der Register angezeigt werden.

Die Verordnung benennt das BVA als öffentliche Stelle. Bisher wurde hierfür keine öffentliche Stelle benannt.

III. Alternativen

Keine. Die Festlegung der öffentlichen Stelle ist erforderlich, um ein funktionierendes DSC zu errichten und zu betreiben. Die Bestimmung der öffentlichen Stelle im Wege einer Verordnung ist notwendig, um die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen über das Benehmen mit dem IT-Planungsrat und der Zustimmung des Bundesrates einzuhalten. Darüber hinaus trägt der Erlass einer Verordnung zur Rechtsklarheit und Sicherheit bei.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des BMI folgt aus § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das DSC erhöht die Transparenz über die der Verwaltung vorliegenden Daten zu einer Person. Mit der Schaffung des DSC kann diese Information zentral und digital, also bürokratiearm, eingeholt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand wurde bereits im Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nummer 230, Nummer 293), unter Vorgabe 7 dargestellt.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geht nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bereits für § 10 OZG auf Seite 55 in Bundestagsdrucksache 19/24226 dargestellt wurde.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Eine Evaluierung findet entsprechend der Regelungen des § 16 IDNrG in der Fassung vom 28. März 2021 (BGBl. I S591) im dritten Jahr nach dem am 31. August 2023 erfolgten Inkrafttreten des RegMoG und dann fortlaufend alle drei Jahre statt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffentliche Stelle)

Als zuständige öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb wird das BVA bestimmt.

Das DSC ist eine IT-Komponente, die ihren Ursprung im OZG-Themenfeld Querschnittsleistungen (TF Querschnittsleistungen) hat und Transparenz über die zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer herstellen soll.

Das BVA verantwortet bereits das Projekt Identitätsdatenabruf (IDA), das die Voraussetzung für den Anschluss der registerführenden Stellen sowie den Abruf der IDNr darstellt, auf deren Basis die im DSC anzuzeigenden Datenübermittlungen erfolgen. Durch diese enge Zusammenarbeit und die Übernahme der Auftraggeberschaft des DSC durch das BVA Anfang 2023, schaffen die Projekte Synergien und arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des DSC.

Auf Grundlage der erlassenen Rechtsverordnung kann der Produktivbetrieb des DSC beginnen und Nutzerinnen und Nutzer können Datenübertragungen von angebundenen Registern auf Basis der IDNr abrufen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt, dass die Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung und den Betrieb des DSC gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt. Es sind keine weiteren Umsetzungsschritte für die Benennung des BVA erforderlich. Es ist vorgesehen, dass möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten der Verordnung die technisch mögliche Inbetriebnahme des DSC erfolgt.